Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 3 (1917)

Heft: 52

Artikel: Freiburger Brief

Autor: Schneuwly, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-540054

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Lehrplan vorgesehenen Besprechungen der praktischen sozialen Arbeit und Seminarsübungen. Sie werden ganz von diesem Gesichtspunkte aus ersaßt, vom religiösen Geiste beseelt, um einmal die Schülerinnen selbst zu einer ernsten Selbsterziehung zu beeinflussen, die ihnen eine Kraftquelle werden soll zu treuer, opferbereiter Dinzgabe in einem spätern Beruf oder Wirkungskreis, der nur in dieser Auffassung etwas Hohes bedeutet, dann aber auch, um die Schülerinnen anzuleiten, die nämzlichen Grundsäße auf jene zu übertragen, denen sie später ihre praktische Tätigkeit widmen. Der sozialethischen Beeinflussung will ganz besonders auch das Interznat die nat dienen, das der Schule angegliedert ist. Da soll die rücksichtsvolle, opferfrohe Einordnung in das Gemeinschaftsleben praktisch geübt werden.

Bissenschaftliche und technische Ertüchtigung für alle Sozialaufgaben der Gegenwart und Heranbildung zur sozialen Persönlichkeit durch Verinnerlichung und seelische Vertiefung der Arbeit, das ist die Zielrichtung der Schule. Sie will damit eine Lücke aussüllen im weiblichen Bildungswesen. Sie kann und wird eine Vereicherung der Frauenseele werden, ob sie nun als Fachschulung für einen Beruf besucht wird, oder ob sie für junge Mädchen gebildeter Stände als ein für unsere Zeit am meisten entsprechender Vildungsabschluß benütt wird. In beiden Fällen bedeutet die soziale Schule eine soziale Tat, von der tiefgreisende Wirkungen ausgehen können in vaterländischer und religiöser Bebeutung.

(Auskunft und Prospekt der sozialcharitativen Frauenschule sind erhältlich durch die Geschäftsstelle des "Schweiz. kath. Frauenbundes", Basel, Bundesstraße 21.)

Freiburger Brief.

Fand der Freiburger Lehrer schon vor dem Kriege mit seinem niedrigen Gehalte nur spärlich sein Auskommen, so wurde die Lohnausvesserung insolge der allgemeinen Teuerung eine dringende Notwendigkeit. Die Behörde begriff unsere mißliche finanzielle Lage und beschloß in der Mai-Session 1916, den Gehalt um 200 Fr. zu erhöhen. Dies genügte aber nicht. Die rasch zunehmende Teuerung veranlaßte den Großen Kat im Mai 1917, dem Lehrerstande neuerdings entgegenzukommen. Er erließ ein Dekret, wonach allen Staatsangestellten eine Teuerungszulage entrichtet werden sollte und zwar:

100 Fr. allen ledigen Angestellten; 250 Fr. allen verheirateten Angestellten plus eine Zulage von 60 Fr. pro Kind. Den Lehrern entrichtete der Staat 50 Prozent obgenannter Zulage. Mit dem Bunsche, die Gemeinden möchten ihren Lehrern die andern 50 Prozent der Teuerungszulage zahlen, schloß das Dekret. Die Lehrer des III. Schulkreises blieben nicht müßig. Ein an die Gemeindebes hörden gerichtetes Schreiben sollte bewirken, daß dem Bunsche des Großen Rates überall entsprochen werde.

Nachstehendes Verzeichnis zeigt, welchen Erfolg der Wunsch des Großen Rates und unser Schreiben hatten:

Total Gemeinden = 28 (deutsch-katholischer Kantonsteil).

Gemeinden, welche Teuerungszulagen entrichteten = 21

" " teine Teuerungszulagen entrichteten = 7

" die vom G. R. vorgeschlagene Summe od. mehr zahlten = 4

" weniger oder gar nichts entrichteten = 24

Schon vor Jahren war die Rede von einer Revision der Lehrerpensionskasse. Im Jahre 1913 begann man ernstlich mit derselben. 4 Jahre hat man nun an dem Werke gearbeitet, geschliffen und gehobelt, um es lebensfähig zu gestalten. Dank der unermüdlichen Arbeit unseres Komitees, dank der sorgfältigen Prüsung und Ergänzung seitens der großrätlichen Kommission und dank der wohlwollenden Gesinnung unserer Kantonsbehörde ist nun ein Gesetz geschaffen worden, das die Interessenten allseitig befriedigt. Herr Erziehungsdirektor Python bezeichnet die Bensionskasse als eine der vorteilhaftesten der Schweiz.

Wersen wir zunächst einen Blick zurück auf die Geschichte unserer Alter &= kasse.

Die Kasse wurde im Jahre 1834 vom freiburgischen Lehrerverbande gegründet. Sie war damals eine private, vom Staate subventionierte Silfstaffe, die in besonderen Fällen Unterstützungen auszahlte. Beil die Beteiligung nicht obligatorisch war, so traten ihr auch nicht alle Lehrer bei. Im Jahre 1850 wurde die erste Die Kasse verfügte bereits über ein Kapital von 27'000 Revision vorgenommen. Fr. 1871 wurden die Statuten neuerdings geändert und ergänzt. Diese Revision brachte nun die eigentlichen Bensionen. Das Kapital hatte sich auf 88'000 Fr. erhöht. Am 15. Januar 1881 erklärte der Große Rat den Beitritt zur Lehrerpensionskasse als obligatorisch, für alle im Kanton praktizierenden Lehrer. Jedes Mitglied hatte während 25 Jahren einen jährlichen Beitrag von 15 Fr. an die Rasse zu entrichten. Die Pension schwankte zwischen 70-300 Fr. Im Jahre 1896 wurden die Einzahlungen auf 40 Fr. erhöht. Die Pension betrug bis heute 500 Fr. jährlich. Das Kapital hatte sich neuerdings um 27 Prozent erhöht; die Auslagen vermehrten sich um 156 Prozent. Heute beträgt das Rapital eine halbe Million. Am 19. November laufenden Jahres trat nun Herr Morard, Präsident der großrätlichen Kommission, mit der neuen Gesetzesvorlage vor den Großen Rat. Die Vorlage fand die allgemeine Zustimmung und am 24. dies wurde sie zum Geset erhoben und einstimmig angenommen.

Nachfolgend die Pauptpunkte des neuen Gesets:

- Art. 2. Sie (die Lehrerpensionskasse) bezweckt die Ausrichtung eines Ruhesgehaltes an ihre Mitglieder oder ihre Angehörigen innert den Grenzen des vorsliegenden Gesets.
- Art. 3. Der Beitritt ist obligatorisch, ausgenommen für die Geistlichen und Mitglieder der Kongregationen, sowie für die Lehrer, die bei ihrem Amtsantritt über 30 Jahre alt waren.
- Art. 4. Die Pensionskasse wird unter der Aufsicht des Staatsrates vom Komitee und der Generalversammlung verwaltet.

Art. 10. Die Pensionskasse wird gespeist durch:

a) die Zinsen ihrer Kapitalien, b) die Beiträge ihrer Mitglieder, c) die Staatsbeiträge, d) den Rückauf der Dienstjahre, e) Schenkungen und Vermächt=

nisse und außerorbentliche Zuweisungen, f) den Ertrag der Bußen für Schulver- säumnisse.

Art. 12. Die Kapitalien sind von jeglicher Gemeinde- und Pfarreisteuer befreit.

Art. 14. Der Beitrag der Mitglieder der Pensionskasse beläuft sich jährlich auf 80-100 Fr. Die Entrichtung geschieht während 30 Jahren.

Der Staat entrichtet der Kasse für jedes Mitglied während 35 Jahren einen entsprechenden Beitrag von 120—140 Fr.

Der Staatsrat setzt innert den Grenzen des Gesetzes die Döhe des Beitrages der Mitglieder und der Subvention des Staates fest.

Art. 15. Das Mitglied der Kasse, das von seinem Amte zurücktritt, hat Anrecht:

a) auf ein Ruhegehalt von 1200 Fr., insofern es sich über 35 Dienstjahre an den öffentlichen Primar- und Sekundarschulen, sowie über die Entrichtung von 30 Jahresbeiträgen ausweist; b) auf ein Ruhegehalt von 1000 Fr. nach 30 Dienstjahren und Entrichtung von 30 Jahresbeiträgen; c) auf ein Ruhegehalt von 600 Fr. nach 25 Dienstjahren und Entrichtung von 25 Jahresbeiträgen, wenn das betreffende Mitglied nicht mehr im Stande ist, sein Amt zu versehen.

Art. 23 regelt die Frage des Einkaufs in die neue Kasse. Die Mitglieder der alten Kasse können sich auch die Vorteile der neuen Organisation zu Nuțen machen durch Nachzahlung der Differenzen der Beiträge seit dem ersten Dienstsjahre, plus einem vierprozentigen Zins. Der Staat selbst übernimmt ³/5 dieser Beiträge.

Die einbezahlten Prämien werden in besonderen Fällen zurückvergütet, nämslich ganz, bei Verheiratung einer Lehrerin, beim Rücktritt aus Gesundheitsrückssichten vor dem 25. Dienstjahre und den Kindern eines Mitgliedes bei Ableben vor dem 10. Dienstjahre. Auch andernfalls ist in gebührender Weise für die Waisen eines verstorbenen Mitgliedes gesorgt.

Dem Staat bringt dieses Gesetz eine jährliche Mehrauslage von 40'000 Fr. Sein Anteil an den Rückfäusen beträgt über 1 Million. Solche Zahlen bedeuten für den sinanzschwachen Kanton Freiburg eine schwere Last. Unsweiselhaft ist der Große Rat bei der Behandlung des Gesetzes die an die Grenzen des Möglichen gegangen. Klar und deutlich verrät das Gesetz die Absicht des Staates, den Lehrer recht lange in seinem Beruse tätig zu sehen. Wir begreisen dies vollständig. Die Vorteile der neuen Kasse sind viel bedeutsamer, als diesenigen der bisherigen. Es ist darum nicht zu verwundern, wenn von 50 pensionsberechtigten Lehrern nur 15 den Ruhegehalt beziehen.

Freudestrahlend wird mancher berufsmüde Kollege die Kunde von der Ansnahme des Gesetzes vernommen haben. Durch neuen Mut und Eiser gestärkt wird er sein Lebenswerk würdig vollenden, um dann im Kreise seiner Familie einen sonnigen Lebensabend zu verbringen.

Eine frühe Anstrengung tötet die Kinder; sie ist das Grab der Talente und der Gesundheit.